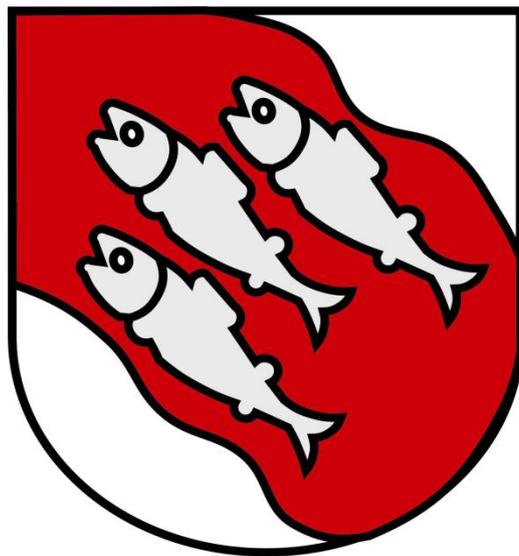


# **Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.**



## **Beitragsverordnung für private Abwasserleitungen 2021**

	Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 24 des Abwasserreglements die nachfolgende Beitragsverordnung.
<i>Zweck</i>	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung regelt die finanzielle Zumutbarkeit der Erstellungskosten von privaten Abwasserleitungen.</p>
<i>Grundsatz der Zumutbarkeit</i>	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Der für die Grundeigentümer zumutbare Betrag für die Erstellung der privaten Abwasserleitungen beträgt Fr. 1'000.00 pro Raumeinheit.</p> <p><sup>2</sup> Überschreiten die massgebenden Kosten den zumutbaren Kostenanteil, übernimmt die Gemeinde denjenigen Anteil, welcher den zumutbaren Kostenanteil überschreitet.</p>
<i>Massgebende Kosten</i>	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Zu den Erstellungskosten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle durch den Bau der Hausanschlussleitung verursachten Kosten.</li> <li>- Erstellungskosten für Erschliessungsleitungen von privaten Sanierungsgebieten.</li> <li>- Das Ingenieurhonorar für das Projekt und allenfalls die Bauleitung.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Nicht zu den Erstellungskosten hinzugerechnet werden die einmaligen Anschlussgebühren.</p>
<i>Berechnung des zumutbaren Kostenanteils</i>	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Der für den Grundeigentümer zumutbare Anteil berechnet sich, indem die Anzahl Raumeinheiten der angeschlossenen Liegenschaft mit dem gemäss Art. 2 Abs. 1 festgelegten Betrag pro Raumeinheit multipliziert wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Festlegung der Anzahl Raumeinheiten von angeschlossenen Liegenschaften richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements.</p>
<i>Zuständigkeit und Verfahren</i>	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Nachdem der Hausanschluss erstellt ist, reicht der Grundeigentümer die Bauabrechnung bei der Gemeindeverwaltung ein.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft die Abrechnung und legt den Gemeindebeitrag fest.</p>
<i>Eigentum und Unterhalt</i>	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Leitungen, welche mit einem Gemeindebeitrag im Sinne der vorliegenden Verordnung mitfinanziert werden, verbleiben weiterhin im Privateigentum.</p> <p><sup>2</sup> Für den Betrieb und Unterhalt gelten die Bestimmungen des Abwasserreglements.</p>
<i>Rückforderung</i>	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Bei nachträglichen Erhöhungen der massgebenden Bemessungsgrundlagen (Anzahl Raumeinheiten), erstellt der Gemeinderat einen neuen Kostenverteiler und fordert die fälligen Beiträge zurück.</p> <p><sup>2</sup> Werden nachträglich weitere Liegenschaften an private Erschliessungsleitungen angeschlossen, erstellt der Gemeinderat einen</p>

	neuen Kostenverteiler und fordert die fälligen Beiträge zurück.
<i>Inkrafttreten</i>	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Beitragsregulativ für private Kanalisationsleitungen in Bau- und Sanierungsgebieten vom 19.06.1985, aufgehoben.</p>

Vom Gemeinderat Röthenbach i. E. an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 beschlossen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Matthias Sommer sig. Christian Bichsel

**Inkrafttreten**

Die Gebührenverordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Das Inkrafttreten wurde im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 1 vom 6. Januar 2022 publiziert.

Der Gemeindeverwalter

3538 Röthenbach i. E., 7. Januar 2022

sig. Christian Bichsel